

Az.: 7 RAr 94/55

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, Frauentorgraben 33 - 35,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 29. Oktober 1955  
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. B e r n d t

als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. S c h m e i ß e r

und des Bundesrichters Dr. K l ä ß

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt vom 27. April 1955 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Das Hessische Landessozialgericht hat gegen sein Urteil vom 27. April 1955 die Revision nicht zugelassen. Sie ist deshalb nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



Das Urteil des Landessozialgerichts ist dem Kläger am 21. Juni 1955 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 18. Juli 1955 - beim Bundessozialgericht eingegangen am 19. Juli 1955 - hat er Revision eingelegt mit dem Antrage,

1. unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts vom 27. April 1955 das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 31. August 1954 wiederherzustellen,
2. die Kosten des Berufungsverfahrens und der Revision der Beklagten aufzuerlegen.

Im Schriftsatz vom 16. August 1955 - beim Bundessozialgericht eingegangen am 17. August 1955 - hat er die Revision damit begründet, das angefochtene Urteil beruhe auf einem wesentlichen Verfahrensmangel. Diesen erblickt er darin, daß die Berufung verspätet begründet worden sei. Das Urteil des Sozialgerichts vom 31. August 1954 sei der beklagten Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 10. Februar 1955 zugestellt worden. Ihre Berufung dagegen vom 4. März 1955 sei zwar am 5. März 1955, also rechtzeitig, beim Berufungsgericht eingegangen. Die Berufungsschrift habe aber keine Begründung enthalten. Eine solche sei vielmehr erst mit Schriftsatz vom 13. April 1955 - beim Berufungsgericht eingegangen am 14. April 1955 - eingereicht worden. Das Berufungsgericht hätte deshalb die Berufung als unzulässig verwerfen müssen.

Wenn auch § 151 Abs. 3 SGG nur vorschreibe, daß die Berufungsschrift neben der Angabe des angefochtenen Urteils und einem bestimmten Antrag die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben solle, diese Bestimmung also nicht zwingend sei, so könne daraus jedoch nicht gefolgert werden, daß eine Begründung überhaupt nicht erforderlich sei, und ebenso wenig, daß sie auf unbestimmte Zeit hinausgezögert werden könne. Vielmehr müsse insoweit, da § 151 SGG über die Frist, in der die Begründung der Berufung einzureichen sei, nichts besage, über den § 202 SGG auf die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung zurückgegriffen werden, hier auf § 519 ZPO.



Die Anwendung dieser Vorschrift sei auch nicht wegen grundsätzlicher Unterschiede in den beiden Verfahrensarten ausgeschlossen. Der Zweck der Berufungsbegründung innerhalb einer engbegrenzten Frist sei, den Gegner nicht auf unbestimmte Zeit darüber im unklaren zu lassen, worauf der Berufungskläger den Fortgang des Verfahrens stützen wolle, und insbesondere darüber, ob und welche Tatsachen und Beweismittel von ihm etwa neu in das Verfahren eingeführt würden.

Die Bundesanstalt hat beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt, aber nicht statthaft (§ 169 SGG).

Statthaft ist sie schon deshalb nicht, weil der behauptete wesentliche Verfahrensmangel nicht schlüssig gerügt worden ist.

Das Sozialgerichtsgesetz hat die Rechtsmittel der Berufung und Revision bewußt verschiedenartig geregelt. Wie die Amtliche Begründung (Bundestagsdrucksache Nr. 4357) zu § 112 des seinerzeitigen Regierungsentwurfs ausgeführt hat, verlangt die Aufgabe des Bundessozialgerichts eine rechtsförmliche Ausgestaltung des Revisionsverfahrens. "Daher werden neben der Einlegung der Revision die Begründung zwingend vorgeschrieben und Mindestanforderungen hinsichtlich der Form festgelegt" (vgl. Hofmann-Schroeter, Sozialgerichtsgesetz, Anm. 1 zu § 164). Demgegenüber ist bei der Berufung zwingend nur die Frist und die Form der Einlegung im § 151 Abs. 1 SGG geregelt. Im übrigen aber ist der Grundsatz der Formfreiheit maßgebend (ebenso Hofmann-Schroeter, a.a.O., Anm. 3 zu § 151). Deshalb sieht § 151 Abs. 3 auch nur vor, daß die Berufungsschrift das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben soll.

Daß es sich bei dieser Vorschrift um eine echte Soll-Vorschrift handelt, aus deren Nichtbefolgung sich Rechtsnachteile für die Beteiligten nicht ergeben, ist nach Wortlaut und Konstruktion der Berufung unzweifelhaft (vgl. Hofmann-Schroeter, a.a.O.,



Anm. 3 zu § 151; Peters-Sautter-Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, Erl. zu § 151 - am Ende -; Hastler, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, Erl. zu § 151). Werden die im Abs. 3 des § 151 vorgesehenen Angaben nicht gemacht oder wird die Berufung nicht begründet, so ist es Aufgabe des Vorsitzenden des Senats, gemäß §§ 106, 153 SGG für Aufklärung zu sorgen.

Im vorliegenden Falle hat aber die Bundesanstalt als Berufungsklägerin die Berufung mit Schriftsatz vom 13./14. April 1955 sogar begründet, allerdings erst nach neun Wochen. § 151 Abs. 3 SGG sieht jedoch keine Frist vor, innerhalb deren die Berufung begründet werden soll.

Wenn der Kläger meint, daß über § 202 SGG der § 519 ZPO herangezogen und demnach die Berufung innerhalb eines Monats nach der Einlegung begründet werden müsse, so ist das unzutreffend. Nach § 202 SGG ist die Zivilprozeßordnung nur anzuwenden, soweit das Sozialgerichtsgesetz "keine Bestimmungen über das Verfahren enthält". Das Sozialgerichtsgesetz hat aber im Zweiten Abschnitt, Erster Unterabschnitt, die Statthaftigkeit der Berufung und das dabei zu beachtende Verfahren umfassend und grundsätzlich abschließend geregelt. Für eine Heranziehung der Zivilprozeßordnung ist deshalb kein Raum.

Unter diesen Umständen mangelt es schon an der Schlüssigkeit der Verfahrensrüge, und die Revision mußte als unzulässig verworfen werden (§ 169 Satz 2 SGG).

Der Beschluß ergeht gemäß § 169 Satz 3 SGG, die Entscheidung über die Kosten in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)